

Kapitel 8.1

8.1.2.1 Buchstabe a) erhält folgenden Wortlaut:

„a) das in Abschnitt 8.1.8 vorgeschriebene Zulassungszeugnis des Schiffes und die Anlage gemäß 1.16.1.4;“.

Buchstabe f) erhält folgenden Wortlaut:

“f) die in Unterabschnitt 8.1.6.1 vorgeschriebene Bescheinigung der Prüfung der Feuerlöschschläuche;“.

Buchstabe j) ersetzen durch:

„j) (gestrichen)“.

8.1.2.3 Buchstabe o) wie folgt ändern:

„o) die in Absatz 9.3.1.27.10, 9.3.2.27.10 oder 9.3.3.27.10 vorgeschriebene Bescheinigung über die Kühlanlage;“.

8.1.2.3 Am Ende hinzufügen:

„q) bei der Beförderung tiefgekühlt verflüssigter Gase und fehlender Kontrolle der Ladungstemperatur gemäß Absatz 9.3.1.24.1 a) oder 9.3.1.24.1 c) die Berechnung der Haltezeit (7.2.4.16.16, 7.2.4.16.17). Der Wärmeübergangswert muss dokumentiert und an Bord mitgeführt werden.“

8.1.2.7 Die ersten beiden Absätze erhalten folgenden Wortlaut:

„8.1.2.7 Für Trockengüter- oder Tankschubleichter, die gefährliche Güter befördern, ist das Mitführen des Zulassungszeugnisses nicht erforderlich, sofern die Tafel nach CEVNI durch eine zweite Metall- oder Kunststofftafel mit einer fotooptischen Kopie des gesamten Zulassungszeugnisses ergänzt wird. Eine fotooptische Kopie der Anlage gemäß Absatz 1.16.1.4 ist nicht erforderlich.

Das Zulassungszeugnis und die Anlage gemäß Absatz 1.16.1.4 sind in diesem Fall beim Eigner des Schubleichters aufzubewahren.“

8.1.6.1 Der letzte Satz erhält folgenden Wortlaut:

„Eine Bescheinigung über die Prüfung der Feuerlöschschläuche muss sich an Bord befinden.“.

8.1.6.3 Durch folgenden Wortlaut ersetzen:

“8.1.6.3 Die besondere Ausrüstung gemäß Unterabschnitt 8.1.5.1 und die Gasspüranlagen müssen entsprechend den Angaben der jeweiligen Hersteller durch hierfür von dem betreffenden Hersteller oder von der zuständigen Behörde zu diesem Zweck zugelassene Personen geprüft werden. Eine Bescheinigung über die Prüfung muss sich an Bord befinden.“.

Kapitel 8.2

8.2.2.3.3: Betrifft nicht die deutsche Fassung.

8.2.2.3.3.1 Den Punkt „Praxis“ wie folgt ergänzen:

„- Umgang mit tiefgekühlt verflüssigten Gasen“.

8.2.2.3.3.2 Im Punkt „Praxis“, zweiter Anstrich „Gassammelsysteme“ durch „Gasabfuhrsysteme“ ersetzen.

8.2.2.3.4 Betrifft nicht die deutsche Fassung.

8.2.2.7.1.3 und 8.2.2.7.2.3 Der Verweis auf die Fußnote nach „Fragenkatalog“ ist zu streichen. Am Ende des ersten Satzes „und eine Richtlinie für die Verwendung des Fragenkatalogs ¹⁾“ einfügen. Die bestehende Fußnote durch folgende Fußnote ersetzen: „Anmerkung des Sekretariats: Der Fragenkatalog und die Richtlinie für seine Verwendung sind auf der Webseite des UNECE-Sekretariats erhältlich (http://www.unece.org/trans/danger/publi/adn/catalog_of_questions.html).“

8.2.2.7.1.4 und 8.2.2.7.2.4 „dem Fragenkatalog“ durch „der Richtlinie für die Verwendung des Fragenkatalogs“ ersetzen.

8.2.2.7.3.3 „(ohne die Bestimmungen der Richtlinie zur Verwendung des Fragenkatalogs über Prüfungsbehörden und -stellen)“ nach „und 8.2.2.7.1.3“ einfügen.

Kapitel 8.3

8.3.4 Folgenden neuen zweiten Satz einfügen: „Dieses Verbot gilt auch für elektronische Zigaretten und ähnliche Geräte“.

8.3.5 „bis zu“ ersetzen durch „weniger als“.

Kapitel 8.6

8.6.1.3 Punkt 5: Betrifft nicht die deutsche Fassung.

8.6.1.3 und 8.6.1.4 Punkt 8 der Muster „Anschlussmöglichkeit“ durch „Anschluss für eine Probeentnahmeeinrichtung“ ersetzen.

8.6.1.3 und 8.6.1.4 Punkt 8 der Muster „Gassammel-/“ streichen und „Gassammelleitung“ durch „Gasabfuhrleitung“ ersetzen.

8.6.1.3 und 8.6.1.4 in der Tabelle auf Seite 3 der Muster „Anschlussmöglichkeit“ durch „Anschluss für eine Probeentnahmeeinrichtung“ ersetzen.

8.6.1.3 und 8.6.1.4 in der Tabelle auf Seite 3 der Muster in der drittletzten Zeile „Gassammel-/“ streichen und in der zweitletzten Zeile „Gassammelleitung“ durch „Gasabfuhrleitung“ ersetzen.

8.6.1.4 Punkt 5: Betrifft nicht die deutsche Fassung.

8.6.1.5 Folgende Anlage zum Zulassungszeugnis und zum vorläufigen Zulassungszeugnis hinzufügen:

„8.6.1.5

**Anlage zum Zulassungszeugnis und zum vorläufigen Zulassungszeugnis gemäß
1.16.1.3.1 a)**

Anlage zum Zulassungszeugnis Amtliche Schiffsnummer: Art des Schiffes: Übergangsbestimmungen anwendbar ab					Siegel und Unterschrift			
ADN-Zulassungszeugnis Nr.					Gültig bis			
					Ausgestellt am			
					Zuständige Behörde			

ADN-Zulassungszeugnis Nr.	Zuständige Behörde	Ausgestellt am	Gültig bis	Siegel und Unterschrift

8.6.3

Prüfliste ADN

Seite 2: Im letzten Satz „örtlich“ streichen.

Seite 4: In Spalte 3 die Überschrift „Umschlagstelle“ ändern in „Lade-/Löschstelle“.

Die Frage 4 wird wie folgt gefasst: „Sind geeignete Mittel gemäß 7.1.4.77 und 7.2.4.77 vorhanden, um das Schiff auch in Notfällen zu betreten oder zu verlassen?“.

Frage 7 „Gassammelleitung“ durch „Gasabfuhrleitung“ ersetzen.

Frage 12.1 „Gassammelleitung“ durch „Gasabfuhrleitung“ ersetzen und „Gasrückfuhrleitung“ durch „Gasrückfuhrleitung“ ersetzen.

Frage 12.2: am Ende vor dem Fragezeichen einfügen: „(Druck an der Übergabestelle in ___kPa)“;

Frage 12.3 „Gasrückfuhr- oder Gaspendelleitung“ durch „Gasrückfuhrleitung“ ersetzen.

Frage 14 fünfter Anstrich erhält folgenden Wortlaut:

„Sind die Flüssiggasanlagen für Haushaltszwecke am Hauptsperrrorgan abgeschaltet?“.

Frage 15.1 und 15.2: jeweils am Ende vor dem Fragezeichen einfügen: „(Vereinbarter Druck ___kPa)“;

Frage 17: erster Spiegelstrich „(nur beim Laden des Schiffes)“ streichen und „□ beim Laden □ beim Löschen“ einfügen;

Prüfliste wie folgt ergänzen:

	Schiff	3 Lade- /Löschstelle
19. Bei der Beförderung tiefgekühlt verflüssigter Gase: Wurde die Haltezeit berechnet und ist sie an Bord bekannt und verfügbar?“	O**)	O**)

Die folgende Fußnote unter der Tabelle einfügen:

„***) Nur bei Beladung auszufüllen“

Die Erklärung zu Frage 4 wird wie folgt geändert:

„(z. B. ein ausgebrachtes Beiboot)“ durch „wenn es gemäß 7.1.4.77 und 7.2.4.77 erforderlich ist“ ersetzen.

Erklärung: einfügen „Frage 17: Um eine Rückströmung von der Landseite zu vermeiden, ist das Aktivieren der Überlaufsicherung auf dem Schiff in manchen Fällen beim Löschen erforderlich. Beim Laden ist dies verpflichtend, beim Löschen optional. Falls beim Löschen nicht erforderlich, Frage streichen.“.